

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00035

vom 1. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00035 du 1 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00035 del 1 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

)

beziehungsweise Fr. 18'153.-- (Urk. 9/13) an im betreffenden Zeitraum zu viel ausbezahlte n Leistungen (Fr. 1'926.-- und Fr. 3'037.-- an Ergänzungsleistungen, Fr. 275.-- und Fr. 458.-- an Gemeindegzuschüssen, Fr. 128.-- an Beihilfen sowie Fr. 1'020.-- und Fr. 14'530.-- an Prämienverbilligungen) zurück . Davon verrechnete sie Fr. 2'201.-- und Fr. 3'623.-- mit den Rentennachzahlungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) und hielt bezüglich der zu viel bezahlten Prämienverbilligungen von Fr. 1'020.-- und Fr. 14'530.-- fest, diese würden von der SVA Zürich zurückgefordert (Urk. 9/11/2, Urk. 9/13/2). Gegen diese Verfügungen erhob der Versicherte am 4. November 2019 Einsprache (Urk. 9/9).

Mit Verfügung vom

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 12. März 2021, soweit er die Verfügung vom 25. November 2019 betrifft, aufgehoben und die Sache wird an die Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch des Beschwerdeführers ab November 2019 bis Ende Oktober 2020 unter Anrechnung der monatlichen Miete von Fr. 980.-- neu berechne.

E. 1.2

Des Weiteren wird die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 12. März 2021, soweit er die Leistungsverfügung vom 29. Oktober 20

E. 1.3

Betreffend die Rückforderung infolge der Erhöhung der Invaliden- und der Kinderrente (Zeitraum bis 31. Oktober 2019) wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. Im weitergehenden Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, mit Fr. 423.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz unter Beilage je einer Kopie von Urk. 16/1-6 - Stadt Winterthur - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Engesser

E. 1.4

Die Rückforderung rechtskräftig verfügbarer Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 46 E. 2b, je mit Hinweisen). Mit der Wiedererwägung kann die Verwaltung auf eine formell rechtskräftige Verfügung, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs.

E. 2

ATSG). Sodann ist die Verwaltung im Rahmen einer prozessualen Revision verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt wurden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen. Unter diesen Voraussetzungen können zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden (vgl. auch Müller, a.a.O., Anh. ang. 1

Art. 25 ATSG

Rz

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus, mit der rückwirkenden Zusprechung einer höheren Invalidenrente, neu basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 %, bestehe eine nachträgliche Unrichtigkeit der zugrunde liegenden Berechnungen und folglich der bereits bezogenen Zusatzleistungen. Die rückwirkend höheren Invalidenleistungen würden erhebliche neue Tatsachen darstellen, die zu einer anderen Berechnungsgrundlage führen würden. Es sei damit geboten gewesen, im Rahmen der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG auf die rechtskräftigen Verfügungen für die Zeit vom 1. Mai 2018 bis 31. Oktober 2019 zurückzukommen, diese neu zu beurteilen und die zu viel ausbezahlten Leistungen zurückzufordern. Nachträglich ausbezahlte Invalidenleistungen seien dabei direkt mit der Rückforderung der Ergänzungsleistungen zu verrechnen, wenn sie den gleichen Zeitraum betreffen. Insofern habe sie mit der Rückforderung in der Höhe von Fr. 5'824.-- eine Überentschädigung in der

Zeit spanne vom 1. Mai 2018 bis 31. Oktober 2019 korrekterweise verhindert (Urk. 2 S. 3).

Der Mietzins in der Ergänzungsleistungsberechnung vom 25. November 2019 liege zugegebenermassen unter dem maximal anrechenbaren Betrag von Fr. 1'100.--. Aus dem Mietvertrag gehe jedoch klar hervor, dass es sich beim Mietobjekt an der A.____-Strasse um ein möbliertes Zimmer handle. Nach gängiger Praxis, die vom kantonalen Sozialamt des Kantons Zürich bestätigt worden sei, werde hierfür ein Abzug von 20 % der Grundmiete - in diesem Fall von Fr. 196.-- pro Monat - berücksichtigt. Sie stütze sich hierbei darauf, was im Vertrag stehe. Wenn die Möbel grösstenteils dem Beschwerdeführer gehören würden, so hätte er den Mietvertrag dahingehend abändern lassen können, dass dieser als Mietobjekt nicht ein möbliertes Zimmer erwähne. Zudem lägen keine Belege für die Beschaffung von Möbeln vor (Urk. 2 S. 3).

Per 1. November 2020 sei der Beschwerdeführer wieder in die Familienwohnung an der B.____-Strasse gezogen. Daher sei mit Verfügung vom 29. Oktober 2020 die Neuberechnung der Zusatzleistungen erfolgt. Dabei sei die Ausrichtung der Gemeindegelder nach Art. 14 der Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen und die Gewährung von Gemeindegeldern der Stadt Winterthur (VVO-ZLG) verweigert worden, da deren Ausrichtung insbesondere dann abgelehnt werde, wenn der Ergänzungsleistungsbezüger in einem Mehrpersonenhaushalt lebe. An der B.____-Strasse würden neben dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau auch die beiden erwachsenen Kinder Z.____ und C.____ leben, welche nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen seien. Daher sei von einem Mehrpersonenhaushalt auszugehen und die Gemeindegelder seien berechtigterweise verweigert worden. Aus den im Einspracheverfahren eingereichten Unterlagen sei ersichtlich, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers Krankentaggelder beziehe und sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet habe. Damit die Neuberechnung ab 1. November 2020 vorgenommen werden könne, seien sämtliche, bis dato vorhandenen Krankentaggeldabrechnungen der Ehefrau des Beschwerdeführers noch nachzureichen (Urk. 2 S. 4).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, wie aus dem in den Akten liegenden Mietvertrag hervorgehe, hätten die Mietkosten in der Zeit, in der er von seiner Frau getrennt gelebt habe (von November 2019 bis Oktober 2020) monatlich Fr. 980.-- betragen und hätten damit unter dem zu berücksichtigenden Maximalbetrag von Fr. 1'100.-- gelegen. Im angefochtene Entscheid werde unter Hinweis auf eine kantonale Verwaltungspraxis ausgeführt, dass bei der Miete von möblierten Zimmern die Miete nicht in vollem Umfang berücksichtigt werde. Der Hinweis im Mietvertrag, dass ein möbliertes Zimmer gemietet werde, sei jedoch falsch, denn ausser dem Bettgestell und dem Fernsehgerät habe er sämtliche Möbel mitbringen müssen, was vom Vermieter bestätigt werden könne. Ein möbliertes Zimmer könne wohl im Sinne der erwähnten Praxis nur dann angenommen werden, wenn darin gelebt werden könne, ohne dass vor dem Einzug eigene Anschaffungen unabdingbar seien. Um eine Änderung der Benennung im Mietvertrag habe er sich erfolglos bemüht. Die fehlende Bereitschaft der Verwaltung dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen (Urk. 1 S. 4).

Zu beachten sei zudem, dass das Leben in möblierten Zimmern nicht - wie in der kantonalen Weisung angenommen - zu tieferen Wohnkosten führe, sondern höhere Auslagen zur Folge habe, da es dem Bewohner ohne Küche nicht möglich sei zu kochen und so auf auswärtiges Essen zurückgegriffen werden müsse, was teurer sei. Die Weisung führe daher zu einer unzulässigen Diskriminierung von Versicherten, die allein ein möbliertes Zimmer mieten könnten. Der Hinweis, dass der Abzug gerechtfertigt sei, da im Mietzins auch die Miete für die Möbel und das Fernsehgerät enthalten seien, rechtfertige einen Abzug von 20 % keineswegs, sondern sei völlig unverhältnismässig (Urk. 1 S. 5).

Sodann fehle eine rechtliche Grundlage für die lediglich reduzierte Übernahme der Mietkosten bei der Miete von möblierten Zimmern. Die Praxis, die nur zwischen Mietwohnungen und möblierten Zimmern unterscheide, lasse keine jedem Einzelfall gerecht werdende Sachbeurteilung zu, da sämtliche Mieter von möblierten Zimmern ohne gesetzliche Grundlage anders als andere Mieter behandelt würden. Eine Bindung des Gerichts an die kantonale Praxis sei entsprechend bereits im Grundsatz zu verneinen. Zusätzlich dürften einschränkende materiell rechtliche Regelungen ohnehin nicht in Form eines Kreisschreibens (oder wie vorliegend unter Hinweis auf eine Praxis des kantonalen Sozialamtes) eingeführt werden. Die materiellrechtliche Regelung in Art.

E. 5

sowie Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, 2020, Art. 53 Rz 19 ff. und Rz 45 ff.). 2.

E. 10

Abs. 1 lit. b

ELG, wonach der Mietzins bis zu einem Maximalbetrag im Monat in der Berechnung der Zusatzleistungen zu berücksichtigen sei, werde jedoch erheblich geändert, wenn für Mieter von möblierten Zimmern nur ein um 20 % reduzierter Mietzins als Ausgabe berücksichtigt werde (Urk. 1 S. 6).

Die wirtschaftliche Situation der Ehefrau habe sich im Jahr 2020 aus verschiedenen Gründen mehrfach verändert. Der Einspracheentscheid sei diesbezüglich ergangen, ohne im Einspracheverfahren Abklärungen zu treffen und das Ergebnis abzuwarten, und sei daher entsprechend verfrüht. Die erst im Einspracheverfahren angeforderten Unterlagen seien am 23. März 2021 der Beschwerdegegnerin eingereicht worden und es sei davon auszugehen, dass diesbezüglich erneut ein pendente lite Entscheid erfolgen werde, der allenfalls auch im Rahmen dieses Verfahrens mitzuprüfen sei (Urk. 1 S. 7). 3. 3.1

3.1.1

Die Sozialversicherungsanstalt Zürich, Ausgleichskasse, meldete der Beschwerdegegnerin am 30. September beziehungsweise 11. Oktober 2019 die rückwirkend ab Mai 2018 wirksame Erhöhung der halben Invalidenrente des Beschwerdeführers auf eine ganze Rente, samt Erhöhung der Kinderrente, und über die ihm daher zustehende Nachzahlung von Fr. 27'455.-- für den Zeitraum von Mai 2018 bis und mit Oktober 2019 (Urk. 9/10/19 f.). Dementsprechend berechnete die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Zusatzleistungen des Beschwerdeführers ab Mai 2018 neu und rechnete statt der bisherigen halben Invalidenrente des Beschwerdeführers und der halben Kinderrente für die Tochter Z.____ in der Höhe von Fr. 11'172.-- und von Fr. 4'464.-- beziehungsweise ab Januar 2019 Fr.

E. 11

' 268.-- und von Fr. 4'512.-- (vgl. Verfügung vom 28. Juni 2019 betreffend den Zeitraum ab Oktober 2017

[Urk. 9/18 /6 ff.] und Verfügung vom 9. September 2019 betreffend den Zeitraum ab August 2019 [Urk. 9/15 ff.]), neu die nunmehr ganze Rente und die höhere Kinderrente von Fr. 22'332.-- und von Fr. 8'928.-- beziehungsweise ab 1. Januar 2019 von Fr. 22'524.-- und von Fr. 9'012.-- als Einnahmen der Familie an (Verfügungen vom 2. und 25. Oktober 2019; Urk. 9/10 /5 ff. , Urk. 9/12 /13

f.) . Inwiefern die Beschwerdegegnerin

dabei nicht korrekt

vorgegangen sein sollte , ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt.

3.1.2

Somit ist richtigerweise bei der Berechnung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen ab Mai 2018 auf der Einnahmenseite die ganze Invalidenrente anstelle der bisherigen halben Rente und die höhere Kinderrente zur Anrechnung gelangt . Die zunächst am 28. Juni und 9. September 2019 betreffend den Zeitraum ab Mai 2018 erlassenen Verfügungen basierten auf einer Tatsachengrundlage, die sich nachträglich durch die auch rückwirkend relevante Anpassung der Invalidenrente veränderte. Aufgrund dieser neuen Tatsachen war die Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG verpflichtet , auf die betreffenden Leistungen zurückzukommen . Die Voraussetzungen einer prozessualen Revision waren mithin erfüllt (vgl. vorstehende E. 1.4), weshalb der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Rückertattung verpflichtet ist (vgl. vorstehende E. 1.3).

Anlass, die

von der Beschwerdegegnerin mit Verfügungen vom 2. und 25. Oktober 2019 errechneten Rückforderungsbeträge von Fr. 3'221.--

für den Zeitraum von 1. Mai 2018 bis 31. Juli 2018 (Urk. 9/11 /1-2) beziehungsweise von Fr. 18'153.-- für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis am 31. Oktober 2019 (jeweils inklusive zu viel bezahlte Prämienverbilligungen; Urk. 9/

E. 13

/2-3)

in Frage zu stellen , besteht nicht, nachdem sich diese anhand der Leistungsverfügungen vom

2. und 25. Oktober 2019 (Urk. 9/10, Urk. 9/12) und im Abgleich mit den vorangehenden mit Verfügungen vom 28. Juni 2019

und 9. September 2019 erfolgten Berechnungen, wo jeweils die halbe statt die ganze Invaliden- beziehungsweise Kinderrente

zur Anrechnung kam (Urk. 9/15, Urk. 9/18), ohne Weiteres nachvollziehen und verifizieren lässt. Der

Beschwerdeführer bestreitet den Rückforderungsbetrag in seiner Höhe denn auch nicht weiter. Die Rückforderung zu viel erbrachter Leistungen für den Zeitraum von Mai 2018 bis Oktober 2019 erfolgte somit zu Recht. Insoweit ist die Beschwerde daher abzuweisen.

3.2

3.2.1
Die Anspruchsberechnung ab November 2019 bis 31. Oktober 2020 bezieht sich unbestrittenermassen auf den Beschwerdeführer alleine, da dieser während diesem Zeitraum von seiner Ehefrau getrennt in einem laut Mietvertrag möblierten Zimmer an der A.____-Strasse lebte. Dies hat zur Folge, dass bei der Bemessung des anzurechnenden Mietzinses

Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG Anwendung findet. Der maximal anerkannte Mietzins pro Jahr beträgt in diesem Fall Fr. 13'200.--.

Mit der im angefochtenen Einspracheentscheid bestätigten Verfügung vom 25. November 2019 ging die Beschwerdegegnerin vom im Mietvertrag vom 8. November 2019 festgehaltenen monatlichen Mietzins von Fr. 980.-- aus und berücksichtigte indes nur 80 %

(Fr. 787.--) davon als anrechenbare Ausgaben des Beschwerdeführers in der Berechnung der Zusatzleistungen, das heisst Fr. 9'408.-- pro Jahr (Urk. 16/1/5 -6). Dies begründete sie damit, dass gemäss einer vom kantonalen Sozialamt bestätigten Praxis bei der Miete von möblierten Zimmern ein Abzug von 20 % ,

das heisst in diesem Fall von monatlich Fr. 196.-- vorzunehmen

sei, da gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG nur Mietkosten für die Wohnung und damit verbundene Nebenkosten berücksichtigt werden könnten, nicht jedoch Kosten für die Miete von Möbeln oder Fernsehgeräten

(Urk. 2 S. 3). Der Beschwerdeführer

hält einerseits dagegen, sein Zimmer sei lediglich mit einem Fernsehgerät und einem Bettgestell

ingerichtet gewesen, so dass nicht von einem möblierten Zimmer ausgegangen werden könne, und er bestreitet andererseits die Zulässigkeit eines solchen Abzuges im Allgemeinen (Urk. 1 S. 3 ff.). 3.2.2

Der Trennungsvereinbarung vom 20. Februar 2019 zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau ist

bezüglich der ehelichen Wohnung zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer diese der Ehefrau und der Tochter zur Benützung überlassen und die Wohnung so rasch wie möglich verlassen werde, wobei das Mobiliar und der Hausrat in der ehelichen Wohnung verbleiben würden (Urk.

E. 16

Abs. 4 GSVGer aufmerksam gemacht, wonach er zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

E. 20

und die gleichentags erlassene Rückerstattungsverfügung von Gemeindegremien betrifft, aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfahren und über den Leistungsanspruch ab November 2020 erneut entscheide.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.